STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/66/57-2018/71707

Dresden, 2. November 2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 6/14980
Thema: Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 3. Quartal 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Bei wie vielen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im 3. Quartal 2018 waren MITAs als Tatverdächtige beteiligt? (Bitte aufschlüsseln nach Deliktsgruppen; Landkreisen/Kreisfreien Städten und Beteiligung der MITAs (kumulativ)!)

Für den Tatzeitraum 1. Juli bis 30. September 2018 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen 1.338 Straftaten erfasst, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger als MITA registriert ist.

In der Tabelle wurden die Schlüsselzahlen für die Straftatenobergruppen wie folgt verwendet:

0	Straftaten gegen das Leben
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
2	Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte
6	sonstige Straftatbestände StGB
7	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze
V	Verkehrsstraftaten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Darstellung der Straftaten nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sowie nach Deliktgruppen ist in der Tabelle ersichtlich:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	**0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7***	**V**
Bautzen	-	-	14	7	5	5	6	8	2
Chemnitz, Stadt	2	2	69	37	7	5	9	36	3
Dresden, Stadt	1	2	73	141	61	17	49	52	6
Erzgebirgskreis	-	-	8	7	-	-	5	3	1
Görlitz	-	-	8	10	-	2	6	8	-
Leipzig	-	-	12	5	-	7	6	5	4
Leipzig, Stadt	2	6	75	75	48	45	30	60	8
Meißen	-	-	10	9	1	2	4	2	1
Mittelsachsen	-	-	11	4	5	2	7	2	4
Nordsachsen	-	-	9	9	1	1	6	4	2
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-	1	4	8	1	1	1	1
Vogtlandkreis	-	1	21	24	5	7	16	8	3
Zwickau	-	-	16	18	5	3	10	20	3
Gesamt	**5**	**11**	**327**	**350**	**146**	**97**	**155**	**209**	**38**

* ohne ausländerrechtliche Verstöße

Frage 2:
Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Sachsen als Intensivstraftäter erfasst? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt und Herkunftsland!)

Mit Stand vom 11. Oktober 2018 sind im Freistaat Sachsen 1.566 Zuwanderer als MITA erfasst. Für die Einstufung als „MITA" werden nicht ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber" betrachtet, sondern auch Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge", „Duldung" oder „Unerlaubter Aufenthalt" berücksichtigt.

Diese gliedern sich wie folgt auf die Landkreise/Kreisfreien Städte (Aufenthaltsort) auf:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	**Anzahl**
Bautzen	98
Chemnitz, Stadt	136
Dresden, Stadt	369
Erzgebirgskreis	63
Görlitz	69
Leipzig	102
Leipzig, Stadt	276
Meißen	77
Mittelsachsen	68

Nordsachsen	70
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	66
Vogtlandkreis	90
Zwickau	82
Gesamt	**1.566**

Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle aufgeführt:

Staatsangehörigkeit	**Anzahl**
Afghanistan	67
Ägypten	3
Albanien	24
Algerien	50
Algerien; Libanon	1
Armenien	2
Armenien; Georgien	1
Aserbaidschan	1
Bangladesch	1
Belarus	2
Bosnien und Herzegowina	2
China (Volksrepublik)	1
Eritrea	8
Gabun	1
Gambia	5
Georgien	217
Guinea	1
Indien	23
Irak	46
Iran, Islamische Republik	19
Israel	3
Jordanien	3
Kap Verde	1
Kasachstan	2
Kenia	1
Kirgisistan	2
Kosovo	28
Kuba	1
Libanon	25
Libanon; Libyen	1
Libyen	275
Libyen, Tunesien	2
Libyen; Marokko	1
Libyen; Syrien, Arabische Republik	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Marokko	141
Mazedonien	5
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	9
Moldau, Republik	2
Mongolei	1
Montenegro	5
Nigeria	2
Ohne Angabe	1
Pakistan	23
Peru	1
Portugal	1
Russische Föderation	40
Russland	14
Serbien	25
Somalia	16
Staatenlos	3
Südsudan	1
Syrien, Arabische Republik	142
Tschechische Republik	1
Tunesien	275
Tunesien, Libyen	1
Türkei	13
Ukraine	17
Ungeklärt	1
Venezuela	1
Vietnam	3
Zentralafrikanische Republik	1
Gesamt	**1.566**

Frage 3:
Wie viele in Sachsen registrierte MITAs sind derzeit inhaftiert? (Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Gerichtsbezirk und Herkunftsland!)

Am 11. Oktober 2018 befanden sich 156 MITA in Haft. Angaben zum zuständigen Gerichtsbezirk liegen in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht vor. Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle dargestellt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	9
Albanien	2
Algerien	8
Bangladesch	1
Eritrea	1
Georgien	25
Indien	2
Irak	5
Israel	1
Kap Verde	1
Kosovo	2
Libanon	1
Libyen	26
Marokko	18
Mazedonien	1
Moldau, Republik	1
Pakistan	2
Peru	1
Russische Föderation	6
Russland	3
Somalia	4
Syrien, Arabische Republik	7
Tunesien	25
Türkei	1
Ukraine	1
Vietnam	1
Zentralafrikanische Republik	1
Gesamt	**156**

Frage 4:
Wie viele MITAs sind im laufenden Jahr freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Ausreisezielland!)

Ein Abgleich der nach § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus Sachsen abgeschobenen Personen mit den in den polizeilichen Auskunftssystemen erfassten MITA hat ergeben, dass im Zeitraum 1. Januar bis 3. August 2018 42 MITA abgeschoben bzw. zurückgeführt wurden.

Die Herkunftsländer und Ausreisezielländer der 42 MITA sind in der Tabelle abgebildet:

Abgeschobene MITA	Herkunftsland	Ausreisezielland
19	Tunesien	Tunesien
8	Marokko	Marokko
4	Georgien	Georgien
1	Pakistan	Pakistan
1	Serbien	Serbien
1	Algerien	Algerien
1	Irak	Irak
1	Gambia	Gambia
1	Kosovo	Kosovo
1	Afghanistan	Afghanistan
1	Libyen	Italien
1	Georgien	Island
1	Algerien	Italien
1	Tunesien	Norwegen

Aufgrund der Tatsache, dass der Abgleich immer „blockweise" erfolgt, liegen die Informationen für den Zeitraum 4. August bis 30. September 2018 aktuell noch nicht vor. Diese stehen voraussichtlich Mitte November 2018 zur Verfügung.

Zur freiwilligen Ausreise, auch wenn sie nach § 58 Abs. 3 AufenthG überwacht ist, liegen keine Statistiken vor.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

In den Statistiken der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der unteren Ausländerbehörden wird die MITA-Eigenschaft nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten mit den weit über 1.000 MITA-Fällen händisch abgeglichen und ausgewertet werden. Es müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach der MITA-Eigenschaft gesucht bzw. hierzu jeweils im Einzelfall Anfragen an die Polizei gerichtet, auf die Beantwortung dieser Anfragen gewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand allein für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 4.000 Stunden. Ausgehend von einer 40-h-Woche sind daher ca. 25 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller